

GEMEINDE GILCHING

Landkreis Starnberg



Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeVO) vom 27.10.2020 einschl. 1. Änderungsverordnung vom 21.02.2024 (Lesefassung)

Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung – HundeVO)

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mind. 50 cm. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Zu den großen Hunden gehören insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Dobermann, Boxer und Deutsche Dogge.

2. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.7.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4.9.2002 (GVBl. S. 513, 583), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Anleinplicht

1, Große Hunde sind auf öffentlichen Straßen Wegen und Plätzen sowie in allen öffentlichen Anlagen, Bolzplätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit im gesamten Gemeindegebiet innerhalb der bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen. Kampfhunde (§ 1 Abs. 2) sind im gesamten Gemeindegebiet außerhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an der Leine zu führen.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung dürfen Hunde auf Kinderspielplätzen nicht mitgeführt werden.

2. Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der in Abs. 1 bezeichneten Bereiche dem Hund eine Leine anzulegen.

3. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Gesamtlänge flexibler Leinen darf drei Meter ebenfalls nicht überschreiten.

4. Weitergehende Pflichten auf Grund sicherheitsrechtlicher Anordnungen für den Einzelfall nach Art.

18 Abs. 2 LStVG oder auf Grund vollziehbarer Auflagen in Verbindung mit einer Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 LStVG bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen von der Anleinplicht

Von der Anleinplicht ausgenommen sind:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivildienst, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße von mind. 5,- € bis höchstens 1.000,- € belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätze oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt, oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder Kampfhunde an einer nicht reißfesten oder einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Hundeverordnung tritt am 21.02.2024 in Kraft.
2. Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Gilching, 21.02.2024

Manfred Walter
Erster Bürgermeister
Gemeinde Gilching